

Hieraus folgt aber für Cajus, daß er aus der von Titia hervorgerufenen Vereitelung seiner Ehe mit Sempronia keinen Rechtsgrund herleiten kann, der Titia die Wiedererstattung jener in trüglicher Weise an sich gezogenen Geldsumme zu verweigern. Auch kann er die Handlungsweise der Titia nicht als einen einfachen Verzicht auf jene Summe ansehen, sondern höchstens als eine Einwilligung in einen Aufschub jener Wiedererstattung, insofern Titia dem Cajus durch die Vereitelung seiner beabsichtigten Heirat die Möglichkeit zur baldigen Wiedererstattung genommen hat.

Nur wenn außer der wahren Charakterzeichnung des Cajus über ihn falsche, oder zwar wahre, aber geheime und jetzt gebesserte ehrenrührerische Dinge von Titia erzählt sein sollten: dann könnte Cajus vor dem Gewissen die Meinung, welche eine Kompensation geschädigter Ehre oder geschädigten guten Namens durch Geld für zulässig hält, (vgl. Theol. mor. I, n. 1192), insoweit wenigstens befolgen, daß er drohen könnte zu warten mit der Wiedererstattung der Geldsumme, falls Titia, von ihm aufgefordert, seine verletzte Ehre nicht wieder gutmache; er könnte alsdann so lange warten, bis dies geschehen oder bis er auf Klage der Titia hin richterlich verurteilt wäre.

Da jedoch der vorliegende Fall einen derartigen Inhalt des Briefes der Titia nicht vermeldet, so scheint für Cajus ein Kompensationsrecht ausgeschlossen und er somit im Gewissen gehalten zu sein, sobald er kann, der Titia die erschwindelte Summe wieder zu erstatten.

Balkenberg (Holland).

Aug. Lehmkuhl S. J.

II. (Durch einen Boten schriftlich gebeichtet.) Die fränkische Klosterschwester Marina bereitet sich mit aller Sorgfalt zu einer Lebensbeichte vor, bringt ihre begangenen Sünden und Fehler zu Papier und schreibt damit ein Heft von 30—40 Seiten voll. Mit Erlaubnis ihrer Oberin wendet sie sich an den P. Josue, welcher vom Ortsbischofe für Klosterfrauen jurisdiktioniert ist, um im Sinne des Dekretes der heiligen Kongregation für Angelegenheiten der Bischöfe und Ordensleute vom 17. Dezember 1890, n. IV. in außerordentlichen Fällen deren Beichten aufzunehmen, indem sie ihm durch einen verlässlichen Boten ihr oben erwähntes Beichtheft zusendet mit der schriftlichen Erklärung, sie klage sich hiermit vor ihm über alle darin enthaltenen Sünden reumütig an und bitte, er möge, wenn er das ganze Heft aufmerksam gelesen habe, ins Kloster kommen, um die Beichte zu vollenden und ihr die sakramentale Absolution zu erteilen. P. Josue willfährt dieser Bitte und damit Marina das umfangreiche Heft, das er selbst zu Hause schon gelesen hat, ihm nicht noch vorlesen muß, wodurch sie wegen allzulangen Verweilens im Beichtstuhle sehr leicht bei den Mitschwestern ein unerbauliches Aufsehen machen könnte, begnügt er sich in der Beichte mit dem allgemeinen Bekenntnisse der Marina: „Ich klage mich über alle jene Sünden an,

welche Euer Hochwürden in meinem jüngst übersandten Hefte gelesen haben," und erteilt ihr, nachdem sie ein paar Fragen über einzelne dieser Sünden beantwortet hat, die sakramentale Absolution. Frage: Kann die Handlungsweise des Konfessarius als korrekt bezeichnet werden?

1. Der Eifer, mit dem sich die kränkliche Schwester Marina durch eine gründliche Lebensbeichte zum Tode vorbereiten will, ist, wenn sie nicht eine Skrupulantin ist, die schon öfters Generalbeichten abgelegt hat, ganz korrekt und lobenswert, der Umstand aber, daß sie sich nicht mit theologischer Präzision kurz auszudrücken versteht, kann ihr leicht verziehen werden. Korrekt ist auch die Bitte der Schwester Marina um einen außerordentlichen Beichtvater; denn „jede Klosterfrau hat das Recht, hie und da auch einen ganz außerordentlichen Beichtvater zu verlangen, wenn sie dazu ausreichende Ursache hat.“ Fürstbischof Dr. Johannes Zwergers Erläuterung des oben genannten Dekretes vom 17. Dezember 1890. Korrekt hat sich auch die Oberin dieser Bitte gegenüber benommen, wenn „sie (wie das Dekret sagt), in keiner Weise nach dem Grunde der Bitte forschte, noch einen Widerwillen dagegen zeigte.“ Diese und alle anderen in besagtem Dekrete enthaltenen Vorschriften sind so wichtig, daß dasselbe mit den Worten schließt: „Endlich trägt Se. Heiligkeit auf, daß gegenwärtiges Dekret, in die Landessprachen übersetzt, den Konstitutionen der vorgenannten frommen Institute einverleibt und wenigstens einmal im Jahre zu einer bestimmten Zeit in jedem Hause mit lauter und vernehmbarer Stimme vorgelesen werde.“

2. Was das Verfahren des P. Josue in Aufnahme der Beichte anbelangt, so scheint dasselbe nach dem vom Papste Klemens VIII. verworfenen Sage: „Man darf brieflich oder durch einen Boten bei einem abwesenden Priester die sakramentale Beicht verrichten und von diesem abwesenden Priester die Absolution empfangen“, durchaus verwerflich zu sein, da Paul V. erklärte: „Bullam Clementis esse disjunctive, non copulative intelligendam“ S. Alph. I. VI. n. 428, was Sabetti n. 740 mit den Worten erklärt: „scilicet cum sive absolutio, sive confessio tantum fiat scripto.“

Allein dieser entscheidende Umstand, daß das formelle Sündenbekenntnis dem abwesenden Priester schriftlich abgelegt wird, trifft in unserem Falle nicht ein, darum gilt von demselben, was Sabetti an der angeführten Stelle mit Berufung auf den heiligen Alfonso (I. VI. n. 429) mit folgenden Worten sagt: „Tertius casus demum est, cum poenitens, scripta confessione, eam dat vel mittit ad confessarium, ut legat, et postea genuflexus coram eo dicat: accuso me de omnibus peccatis, quae legisti. In hoc autem casu sacramentum est validum et data justa causa, etiam licitum, quia tunc confessio proprie verbis fieret sacerdoti praesenti per illam formulam: accuso me de omnibus peccatis, quae legisti.“

3. Es handelt sich also in unserem Falle nur mehr um die Frage, ob die angeführten Gründe des P. Josue eine *justa causa* bilden, das vollständige Sündenbekenntnis der Schwester Marina, nicht *viva voce* zu hören, sondern bloß *scripto* zu Hause zu lesen.

Der heilige Alfonsus sagt mit der einstimmigen Meinung der Theologen: „*Confessio sit vocalis, scilicet ordinarie, idque propter usum et praxim ecclesiae graviter obligantem, nisi subsit justa causa, ut impotentia sive physica sive moralis, quae si adsit, potest fieri (confessio) nutu, scripto aliove signo: v. gr. si quis ob anxietatem loqui non possit, aut puella supra modum verecunda aliter se non possit explicare, quam scripto, quo a confessario lecto, addat voce: „De his me accuso, aut scrupulosus putat, scripto melius se explicare“* l. VI. n. 493. Findet also P. Josue in unserem Falle bei der mündlichen Generalbeichte der Schwester Marina eine dieser Schwierigkeiten oder eine andere, welche diesen an Gewicht und Bedeutung nicht nachsteht, so muß sein oben angeführtes Verfahren als korrekt bezeichnet werden, selbst auch wenn es sich um eine notwendige Lebensbeichte handeln würde.

Wien.

P. Joh. Schwienbacher C. Ss. R.

III. (Eine Juden-Christenehe.) Ein Seelsorger wünscht die Besprechung des folgenden Falles: Bertha, eine Katholikin, wird konfessionslos und heiratet den ebenfalls konfessionslos gewordenen Juden Arthur, natürlich in Form einer Zivilehe. Gleich darauf meldet sie durch die Bezirkshauptmannschaft dem Pfarramte, sie wolle wieder katholisch sein und leben. Die Kinder werden alle getauft, nachdem sich beide vermeintliche Eheleute durch Revers verpflichtet hatten, alle Kinder katholisch erziehen zu lassen. Was soll der Priester tun, wenn Bertha in einer Todesgefahr, respektive schweren Krankheit ihn rufen läßt? Was hätte mit der Leiche zu geschehen, da am diesbezüglichen Orte kein Kommunalfriedhof besteht?

Bertha hat den richtigen Weg eingeschlagen, der nach unserer österreichischen Gesetzgebung zu einer Ermöglichung einer Juden-Christenehe führt: sie wird konfessionslos. Der Staat betrachtet sie durch die Anmeldung des Austrittes aus der katholischen Kirche als Nichtchristin und nun ist die Heirat durchführbar, die vor der Kirche null und nichtig ist und bleibt. Kurze Zeit darauf sehnt sie sich wieder nach der katholischen Kirche zurück und läßt durch die politische Behörde dem Pfarramte dies melden, so heißt es in der Anfrage. Der Seelsorger wird ohne Zweifel für sich das Gesetz vom 25. Mai 1868 ausnützen. . . Artikel 6 bestimmt, daß der Austretende den Austritt aus einer Kirche oder Religions-Genossenschaft der politischen Behörde melde, welche dem Vorsteher oder Seelsorger der verlassenen Kirche oder Religions-Genossenschaft die Anzeige übermittelt. Den Eintritt in die neugewählte Kirche oder Religions-Genossenschaft muß